

Schulgesetze

der

Öffentlichen Handelslehranstalt

der

„Dresdner Kaufmannschaft“.

Lehrlingsschule.



Dresden.

Druck von Ferdinand Thomafs.

H. Sax. G

42,42 n/1

Schulgesetz

Öffentlichen Handelsschule

„Breslauer Kaufmannschaft“

Lehrpläne

Breslau

Verlag von C. Neumann, Neudamm

§ 1.

Jeder Zögling hat sich eines anständigen, bescheidenen und gesitteten Verhaltens zu befleißigen und ist den Anordnungen der Lehrer Gehorsam schuldig. Wenn ein Schüler zu wiederholten Malen die Gesetze vernachlässigt oder verletzt, so kann seine Ausschließung von der Schule erfolgen.

§ 2.

Jeder Schüler hat pünktlich — aber nicht viel früher als vor dem Schlage — im Schullokal zu erscheinen. Beim Läuten der Schulglocke hat sich ein Jeder an seinen Platz zu begeben und die Ankunft des Lehrers ruhig zu erwarten.

§ 3.

Spätestens 5 Minuten nach dem Schlusse des Vor- und Nachmittagsunterrichts müssen die Schüler das Schulgebäude verlassen haben.

§ 4.

Ohne Erlaubnis des Direktors oder eines Lehrers darf sich kein Schüler während der Pausen aus dem Schulhause entfernen.

§ 5.

Wenn ein Schüler infolge Unwohlseins genötigt wird, die Schule zu verlassen, so hat er sich entweder beim Direktor oder bei seinem Klassenlehrer oder bei demjenigen Lehrer, welcher die nächste Unterrichtsstunde erteilt, abzumelden.

§ 6.

Während der Pausen haben sich die Schüler ruhig und anständig zu verhalten.

§ 7.

Sobald der Direktor oder ein Lehrer in die Klasse tritt oder dieselbe verläßt, haben sich die Schüler von ihren Plätzen zu erheben. Auf die gestellten Fragen ist stehend zu antworten.

§ 8.

Die Schüler haben sämtliche Lehrer, welche an der Anstalt unterrichten, stets höflich und ehrerbietig zu grüßen, und zwar gilt dies nicht nur bei einer Begegnung innerhalb, sondern auch außerhalb des Schulhauses.

§ 9.

Die Klassenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände sind stets sauber und reinlich zu halten und dürfen nicht beschädigt werden. Wer einen Schaden anrichtet, hat dafür zu haften und kann in eine den Umständen entsprechende Strafe verfallen. Ist der Thäter nicht zu ermitteln, so kann die ganze Klasse bestraft und zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 10.

Wünscht ein Schüler während der Pausen einen Mitschüler aus einer anderen Klasse zu sprechen, so hat er denselben heraufzurufen zu lassen, da das Betreten eines fremden Klassenzimmers nicht erlaubt ist.

§ 11.

Es ist den Schülern verboten:

- 1) sich zu den Fenstern hinauszulehnen,
- 2) Gegenstände auf die Strafe zu werfen,
- 3) das Gas anzuzünden oder auszudrehen.

§ 12.

In den Lehrstunden hat der Schüler eine ruhige Haltung zu beobachten und dem Unterricht mit Aufmerksamkeit zu folgen. Jede Störung durch Vorsagen, unaufgefordertes Sprechen, Mitbringen ungehöriger Gegenstände (z. B. Obst u. s. w.) ist verboten und wird bestraft.

§ 13.

Die Schüler haben sich für den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten und die schriftlichen Arbeiten sowohl pünktlich als sauber zu liefern. Abwesende Schüler haben die Aufgaben nach den Bestimmungen der Lehrer nachzuholen.

§ 14.

Jeder Schüler hat die ihm aufgegebenen häuslichen Arbeiten selbständig und mit Sorgfalt zu fertigen. Er hat sich weder des Rates oder des Heftes eines andern Schülers noch überhaupt fremder Beihilfe zu bedienen, insofern nicht der Lehrer eine Ausnahme gestattet.

§ 15.

Vor Beginn der Unterrichtsstunden und während der Pausen dürfen schriftliche Arbeiten weder angefertigt noch verglichen oder verbessert werden. Wer sein Heft einem Mitschüler zum Abschreiben leiht, wird bestraft.

§ 16.

Die Lehrbücher, welche ordentlich gebunden, sauber gehalten und mit dem Namen des Eigentümers versehen sein müssen, sind zu den betreffenden Lehrstunden mitzubringen. Der Gebrauch von veralteten Schulausgaben ist ebensowenig zulässig wie der von überschriebenen, zerrissenen oder unsauberen Büchern.

§ 17.

Wer Bücher und Hefte in den Klassenzimmern liegen läßt, kann bestraft werden.

§ 18.

Nach dem Schlusse einer jeden Lehrstunde haben die Schüler in ruhiger Haltung an ihrem Platze zu verbleiben, bis der Lehrer das Zimmer verlassen, beziehentlich die Weisung gegeben hat, daß die Schüler sich vor ihm entfernen dürfen.

§ 19.

Die Schüler haben unter einander verträglich und kameradschaftlich zu verkehren. Jede Art von Beeinträchtigung, Bedrückung oder Einschränkung der Mitschüler ist ebenso verboten wie jede gewaltsame Selbsthilfe bei etwa vorkommenden Neckereien oder Beleidigungen.

Schüler, welche nachweislich einen verderblichen Einfluß auf ihre Klasse ausüben, können unter Umständen sofort durch Beschluß der Lehrerkonferenz und nach erfolgter Genehmigung des Schulvorstandes entlassen werden.

§ 20.

Glaubt ein Schüler, daß ihm von seiten eines Lehrers Unrecht geschehen ist, so kann er nach der Lehrstunde privatim und in bescheidener, anständiger Weise seine Rechtfertigung vor demselben anbringen. Erst wenn eine solche Unterredung zu einer Verständigung nicht geführt hat, darf sich ein Schüler mit seiner Beschwerde an den Direktor wenden. Streng untersagt ist jede Einrede und jeder Widerspruch vor versammelter Klasse, überhaupt im Beisein Anderer.

§ 21.

Eine Unterbrechung des Unterrichts darf nur statthaben, wenn der Schüler durch Krankheit vom Schulbesuch abgehalten ist. Schulversäumnisse infolge geschäftlicher Verhinderung können nur ausnahmsweise und vorübergehend gestattet werden. Beim Wiedererscheinen in der Schule hat der Betreffende dem Klassenlehrer einen von seinem Prinzipal (oder dem Prokuristen) unterschriebenen Entschuldigungsschein vorzulegen, welcher zugleich den Grund der Versäumnis enthalten muß.

§ 22.

Alle Ergänzungen der obigen Vorschriften und alle besonderen Verfügungen, welche der Direktor durch Anschlag erläßt, haben verbindliche Kraft.

§ 23.

Die Strafen für Vergehen der Schüler bestehen:

- a) in einem Verweis durch den Lehrer und im Wiederholungsfalle durch den Direktor.
- b) in dem Eintragen in das Rügenbuch.
- c) in Mitteilungen an die Prinzipale.
- d) in Strafarbeiten.
- e) in Vorladung vor die Konferenz.
- f) in Androhung der Ausschließung.
- g) in wirklicher Ausschließung.

§ 24.

Die Schulgesetze sind von jedem Schüler aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Dresden, den 15. April 1889.

Der Schulvorstand und das Direktorium.

Kommerzienrat Louis Aulhorn,
Vorsitzender.

Prof. Dr. Benser,
Direktor.

21.01.75

§ 22

Alle Entscheidungen der oberen Versammlung und alle Beschlüsse dieser Versammlung, welche der Direktor durch Anschlag ertheilt haben verbindliche Kraft.

§ 23

Die Stellen für Versuchen der Schüler bestehen:

- a) in einem Versuchs durch den Lehrer und im Wiederholungsfall durch den Direktor.
- b) in dem Führen in das Handbuch.
- c) in Mittheilungen an die Triebwerke.
- d) in Stenographen.
- e) in Vorarbeiten vor die Kondensatoren.
- f) in Anfertigung der Abschlässe.
- g) in richtiger Ausrichtung.

§ 24

Die Schulsätze sind von jedem Schüler auszubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Dresden, den 10. April 1880.

Der Schulvorstand und das Direktorium.

Konferenzrat Louis Aulhorn, Direktor.
Prof. Dr. Bensen, Direktor.

H. Lax. J. 242,42 w